



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



Zielgruppe: Projektbearbeiter der Technischen Hilfe ECG, verantwortliche Mitarbeiter und ESF-Beauftragte des Senates von Berlin und Projektträger, die die Finanzierung ihrer Maßnahmen und Projekte mit Hilfe öffentlicher Mittel des Landes Berlin und Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds beantragen.

Ziel: Information des genannten Interessentenkreis über öffentlich-rechtliche Grundlagen, gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie Verfahrensregelungen im Land Berlin bei der Finanzierung

Transparente Darstellung der Zusammenhänge

Handlungshilfe bei der Antragstellung und Abrechnung von Projekten

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und läßt in Einzelfällen abweichende Interpretationen durch die bewilligenden Behörden zu.

Grundsätzliche Verantwortlichkeit zur Anwendung der Verfahrensregelungen und Richtlinien liegt bei den Bewilligungsbehörden, Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der ESF-Verwaltungsbehörde.

Grundlagen: Verordnung Nr. 1685/2000 der KOM vom 28.07.2000, geä. mit VO 448/04 vom 10.03.04 mit den Durchführungsbestimmungen zu VO 438/2001 und zu VO 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von Ausgaben für die von Strukturfonds kofinanzierten Operationen sowie die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO).

Mit den Durchführungsbestimmungen Nr. 1260/1999 wurden 12 Regeln verabschiedet, die auf alle Ausgaben Anwendung finden und auf alle Strukturfonds zutreffen, nachfolgend werden daher die Umsetzungen für den Europäischen Sozialfonds im Land Berlin dargestellt.

Allgemeingültige Regeln zu den Kosten/Ausgaben eines Projektes

- Der ESF beteiligt sich generell zusätzlich und nachrangig anderer nationaler Finanzierungsquellen eines Projektes

- Grundsätzlich müssen sich alle zuschussfähigen Ausgaben eines Projektes in den Buchführungsunterlagen sowie den separaten Abrechnungssystemen des Endbegünstigten wiederfinden.

- Die von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Zahlungen sind durch quitierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



- Kosten eines ESF-Projektes dürfen sich grundsätzlich nur auf Teilnehmer beziehen, die ihren Wohnsitz im entsprechenden Zielgebiet der Intervention haben (Wohnortprinzip)!¹

- Alle Kosten eines ESF-Antrages sind unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im Projekt zu kalkulieren. Gemeinkosten können nur nach einer ordnungsgemäß begründeten und nachvollziehbaren Methode anteilig einem Projekt zugerechnet werden.

- Kalkulierte pauschale Kostensätze, die in der beantragten Kalkulation zulässig sind, müssen durch tatsächliche Kosten entsprechend einer kontrollierbaren Methode bei der Abrechnung der Ausgaben nachvollzogen werden können.

- Die Förderfähigkeit der Ausgaben eines Projektes beginnt und endet mit dem ersten und letzten Tag des Bewilligungszeitraumes der Maßnahme, angemessene Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwendungen können kalkuliert werden.

- Sollte der Bewilligungszeitraum genau dem Projektdurchführungszeitraum entsprechen und es wurden keine Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwände kalkuliert und bewilligt, dann können unter Hinzuziehung einzelfallbezogener Ermessensentscheidungen, die zu dokumentieren sind, folgende projektbezogene Ausgaben berücksichtigt werden:

a) bis 1 Monat vor Projektbeginn

- Ausgaben in Zusammenhang mit Teilnehmerakquise
- ggf. Ausgaben für administrative Projektvorbereitungen

b) bis 3 Monate nach Projektende

- Kosten für die projektbezogene (Wirtschafts-)Prüferklärung
- Betriebskosten i.V. mit dem Mietvertrag
- nachgehende Telefonabrechnungen mit Projektbezug
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft

- Einzelne projektbezogene Beiträge und Kostenabrechnungen, deren Rechnungslegung nachweislich erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. 3 Monate nach Projektende beim FE eingehen (z.B. Berufsgenossenschaft oder Betriebskosten) können generell nachträglich nicht mehr in die Abrechnung einfließen. Nur im Ausnahmefall kann ein gleichwertiger Buchungsbeleg des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes anerkannt werden, vorausgesetzt die Kostenposition war auf Grundlage dieser Vorjahresabrechnung beantragt und bewilligt und ein eindeutiger Umlageschlüssel dieser Kosten auf die Projektabrechnung ist gewährleistet.

¹ Bei Beschäftigten kann auch die Lage der Arbeitsstätte des Teilnehmers als Zielzugehörigkeit beantragt werden, sofern die Bildungsstätte Arbeitgeberfunktion ausübt.



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



- Die Mehrwertsteuer ist keine zuschussfähige Ausgabe, wenn sie vom Fördermittelempfänger rückforderbar ist (bei wem und auf welche Weise auch immer).

- Die Kosten sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verausgaben, Rabatte und Skonti sind in jedem Fall zu nutzen.

Nicht ESF-förderfähig sind :

- Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes, Kapitalkosten
- Investitionen abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/Ausrüstungen/Gebäude
- Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen
- Bewirtungskosten
- Nicht projektbezogene Kosten

- Förderfähig sind aber die Kontoführungsgebühren eines maßnahmebezogenen Kontos

- Der Unterzeichner eines ESF-Antrages erklärt mit seiner Unterschrift die Gewährleistung einer getrennten Projektverwaltung incl. gesonderter Buchführung, getrennt von anderen Aktivitäten des Trägers, mit der jederzeit alle projektrelevanten Daten beweisbar und überprüfbar sind.

- Der ESF kann zur Finanzierung aktiver Maßnahmen für ALG-II-Empfänger beitragen (Sach- und Personalkosten) und zur Finanzierung begleitender Maßnahmen (soz.-pädagogische Betreuung, Beratung) beitragen.

Unterhaltsgeld und Unterstützungszahlungen zu refinanzieren oder aufzustocken kann nicht als förderfähige Ausgabe anerkannt werden.

- In ESF-Projekten, die in Schwerpunkten gefördert werden, die eine nationale Kofinanzierung auch aus privaten Mitteln ermöglichen, können auch z.B. Elterngeld der TeilnehmerInnen oder ehrenamtliche Arbeit als Kofinanzierung anerkannt werden, wenn dies entsprechend nachgewiesen werden kann. Dazu ist der zeitliche Aufwand des Ehrenamtes für das Projekt zu erfassen und unter Beachtung z.B. der entsprechend geltenden Honorarordnung bzw. unter Beachtung des BAT anteilig dem Projekt anzurechnen, damit der Prüfpfad dieser abgerechneten Aufwendungen gewährleistet ist.



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



Kostenplan im ESF-Antragsformular (mit hinterlegter Kalkulationshilfe)

Die Gliederung des Kostenplanes in den ESF-Anträgen im Land Berlin erfolgt nach Festlegung der ESF-Verwaltungsbehörde wie folgt und wird in diesem Leitfaden detailliert beschrieben:

1. Personalkosten (mit AG-Anteil des Trägers)

Personalkosten für internes hauptamtliches Lehrpersonal
Personalkosten für die Projektleitung
Personalkosten für projektbezogene Betreuungsaufgaben
Personalkosten für Geschäftsführung und Verwaltung beim Projektträger
Personalkosten für Evaluierung und wissenschaftliche Begleitung des Projektes

2. Sachkosten

didaktisches Material / Verbrauchsmaterial
Mieten und Mietnebenkosten
Anpassung Räumlichkeiten an Behinderte
Externe Honorare

- ➔ Honorare für externes Lehrpersonal, Kosten für externe Kurse, Lehrgänge und Schulungen der Teilnehmer
- ➔ Honorare für Evaluierung und wissenschaftliche Begleitung des Projektes
- ➔ Kosten für externe Buchhaltung, Gehaltsabrechnung, externe Beratungsleistungen mit unmittelbarem Projektbezug

Reisekosten des Personals
Weiterbildung des Personals
Abschreibungen
Leasing
sonstige Sachkosten
projektbezogene Wirtschaftsprüferkosten
Verschiedenes

3. Teilnehmerkosten

Einkommen der Teilnehmer incl. gesetzlicher Beiträge
Mit dem Einkommen zusammenhängende Lasten
Fahr- und Reisekosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



1. Personalkosten

für Personal mit AG-Anteil des Trägers

Darunter versteht man nur die Aufwendungen für das zur Durchführung der ESF-Maßnahme benötigte bzw. mit der Umsetzung betraute, bei dem Antragsteller fest angestellte Personal auf Basis eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages mit tariflicher, tarifähnlicher/ortsüblicher bzw. haustariflicher Vergütung in Form eines Festlohnes oder – gehaltenes. Kosten für die Geschäftsführung sind nur zuschussfähig, wenn diese sich nachweislich aktiv an der projektbezogenen Durchführung beteiligt. (Sämtliches auf Honorarbasis eingesetztes Personal wird nicht hier, sondern unter Sachkosten, externe Honorare behandelt!)

Anwendungsregeln im Land Berlin:

- a) Da die Personalaufwendungen (ganzer Personalstellen) in den wenigsten Fällen einem einzelnen Projekt direkt und ausschließlich zuordenbar sind, besteht die Notwendigkeit diese in analoger Anwendung der Regeln zu den Gemeinkosten zu behandeln, d.h. -> eine maßnahmebezogene Ermittlung der stundenanteiligen Kosten ist notwendig

Personalkosten sind durch anteilige Aufschlüsselung aufgrund der tatsächlich im Projekt geplanten bzw. entstandenen (Ausbildungs-, Arbeits-, Beratungs-, auch Vorbereitungs-) Stunden zu verteilen, d.h. die Zahl der pro Personalstelle kalkulierten (oder später abgerechneten) Stunden pro Aktion ist zu der gesamten Zahl der von der Personalstelle angewendeten Arbeitsstunden im Aktionszeitraum in Beziehung zu setzen.

- ➔ die Jahresarbeitszeit ist abhängig von den Urlaubstagen (in der Kalkulationshilfe wird von 250 Arbeitstagen abzüglich der einzugebenden Urlaubstage ausgegangen). Bitte informieren Sie sich auch unter www.ecg.de / ESF in Berlin – Schulung – Merkblätter – „Merkblatt Formelsammlung Kalkulationshilfen“
- ➔ Vorbereitung und Nachbereitung werden in einer Größenordnung bis zu 20% im Vergleich zu den Ausbildungsstunden als angemessen bewertet
- ➔ Teilungsunterricht ist in jedem Fall nachweislich zu begründen

- b) Es ist zu beachten, dass ein Fördermittelempfänger, der seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand deckt, seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen darf als vergleichbare Dienstkräfte des Landes Berlin gemäß BAT/ BMT/-G

-> Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbot.

Der Grundsatz des Verbotes der finanziellen Besserstellung ist anzuwenden. Abweichungen von diesem Grundsatz richten sich ausschließlich nach Nr. 15.2 AV / § 44 LHO, d.h.: Ausnahmen bedürfen in jedem Fall :

ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin

- ➔ der Einwilligung der Bewilligungsbehörde und
- ➔ sind nur als Einzelfallentscheidung zulässig
- ➔ eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn:
 - 1) die Ausnahmegenehmigung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unbedingt erforderlich ist
 - 2) es ohne die Ausnahmegenehmigung nicht zu einer Zuwendungsgewährung kommen würde
 - 3) der im erheblichen Landesinteresse liegende Zweck auf andere Weise nur mit höheren Ausgaben verwirklicht werden könnte
 - 4) wenn die Besserstellung vergleichbaren Dienstkräften des Landes Berlin zusteht
 - 5) abweichende tarifvertragliche Regelungen bestehen

Erhöhte Ausgaben, die aufgrund erlaubter Besserstellung entstehen, sind vom Fördermittelempfänger zwar in der tatsächlich entstandenen Höhe nachzuweisen, sie wirken sich aber nicht zuwendungsmindernd im Sinne v. Nr. 2 AN Best-P aus. Fördermittelempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus anderen Mitteln als aus öffentlichen Geldern bestreiten, müssen dies offen legen und können nach einer Festlegung des Fachreferates IB vom 08.03.99 der Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen ihre Beschäftigten dann besser stellen. Ein Anspruch auf die Bewilligung einer darauf abgestellten höheren Zuwendung ist hieraus aber nicht abzuleiten.

Die Einstufung in Anlehnung des BAT (Bundesangestelltentarif) bewegt sich grundsätzlich bis zur Stufe IIA, in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und die besondere Verantwortung der Personalstelle muss von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden.

Bei der tarifrechtlichen Eingruppierung nach BAT und des Arbeitgeber-Bruttogehaltes sind folgende Bestandteile für die Ermittlung des Gesamtbetrages zu berücksichtigen:

- Die Grundvergütung des Stelleninhabers
- Ortszuschlag
- Örtliche Sonderleistungen
- Zulagen nach tariflicher Vereinbarung
- Zuschüsse (z.B. Essenszuschuss)
- Vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberanteile Sozialversicherung
- Zuwendungen (13. Monatsgehalt) / Urlaubsgeld
- ggf. zusätzliche tariflich vereinbarte Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern

- c) Grundlage der projektbezogenen anteiligen Berechnung der zuschussfähigen Kosten ist also das Bruttojahresgehalt/-lohn incl. Sozialabgaben und vereinbarter Zahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Alle freiwilligen oder außer- oder übertariflichen Zuwendungen sind nicht zuschussfähig.



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



- d) Steuern, Abgaben und Gebühren auf Löhne und Gehälter sind nur zuschussfähige Ausgaben, wenn sie tatsächlich und endgültig vom Projektträger oder Einzelpfänger getragen werden, das sind:
- * gesetzliche Krankenversicherung
Zuschüsse zu privaten Krankenversicherungen dürfen nur bis zu 50% der tatsächlich gezahlten Beiträge bzw. bis zur amtlich festgelegten Höchstgrenze getragen werden.
 - * Arbeitslosenversicherung
 - * Rentenversicherung
 - * Pflegeversicherung (Unfallversicherung gehört zu den sonstigen Sachkosten)

2. Sachkosten

2.1. didaktisches Material / Verbrauchsmaterial

Projektbezogene notwendige Lehr- und Lernmittel für die Teilnehmer eines Projektes (Sachbücher, Skripte, technisches Kleingerät, Ausrüstungen) zur unmittelbaren Durchführung des Unterrichts können als geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) angeschafft werden. **Dabei dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 150,00 netto nicht übersteigen (gilt bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2007 – bisher EUR 410,00.)**

Je Wirtschaftsgut mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,00 EUR (und bis zu 1.000,00 EUR) netto ist (beginnend vom 01.01.2008 an) ein jahrgangsbezogener Sammelposten zu bilden und dieser kann nutzungsanteilig abgeschrieben werden (s. unter Abschreibungen).

Förderfähig sind auch projektbezogen notwendige, nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter, die nach Beendigung der Maßnahme nicht weiter verwendet werden (d.h. verbraucht sind).

Anwendungsregeln im Land Berlin:

- a) Für die Kalkulation von Didaktischem Material gilt ein Durchschnittsbetrag von 0,15 €/TN-Stunde als angemessen.
- b) Voraussetzung für die Abrechnung von GWG als komplette Anschaffungen (Investition) mit einem **Wert bis zu EUR 150,00 € netto** sind:
 - Die Anschaffung war beantragt und bewilligt
 - Das Anschaffungsdatum muss die volle Nutzung im Projekt gewährleistenBei Anschaffungen, die keine volle Nutzung im Projekt ermöglichen, sind diese nur noch nutzungsanteilig (Stundenbezug) abzuschreiben
- c) Bei der externen Herstellung von Skripten können die Druckkosten zuzüglich anteiliger Personalkosten für die unmittelbare textliche Erarbeitung in Ansatz gebracht werden. Werden die Skripte auf trägereigenen oder vom Träger angemieteten Druck- oder Vervielfältigungseinrichtungen hergestellt, so richten sich die Kosten nach den

tatsächlich entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme des Gerätes. Diese Kosten können als Durchschnittskosten je Kopie errechnet werden, sofern die Kostenbestandteile nicht schon an anderer Stelle erscheinen.

Empfehlung:

Folgende Kostenbestandteile, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Skripten entstehen, sind besser dort abzurechnen, wo sie unmittelbar entstehen, um eine Doppelabrechnung bzw. Doppelförderung zu vermeiden:

- Kosten für die Gerätemiete oder bei gekauften Geräten die anteilige Abschreibung
- Papierkosten, Energiekosten, Wartungs- und Reparaturkosten
- Anteilige Personalkosten für die unmittelbare Herstellung der Skripte

2.2. Mieten und Mietnebenkosten

Mietkosten sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden geförderten Maßnahme durch die Bereitstellung/Anmietung von Räumen und Nebenräumen sowie beweglicher Sachen für die theoretische und praktische Ausbildung der Teilnehmer und für das Leitungs- und Verwaltungspersonal stundenanteilig im Projekt entstehen.

Mietnebenkosten sind die anteiligen Kosten, die sich aus der Bewirtschaftung der Räume ergeben und die als Betriebskosten bzw. als Nebenkosten bezeichnet werden und i.d.R. pro Quadratmeter ermittelt und entsprechend der angemieteten Flächen umgelegt werden.

-> Ausnahmen bzw. andere Wege der Abrechnung von Mietkosten (z.B. als Sachleistung) sind gemäß Regel 1.6 an zahlreiche Bedingungen geknüpft, die in Zusammenhang mit der Bewertung und Prüfung amtlicher Stellen bzw. zugelassener Gutachter stehen.

Mietnebenkosten müssen belegbar, mit einem Umlagemaßstab vereinbart und können z.B. sein:

- Wassergeld/Entwässerungsgebühren
- Straßenreinigungsgebühren/Kehrgebühren
- Müllabfuhrgebühren,
- Hausbeleuchtung/Hausreinigung/Ungezieferbekämpfung
- Hauswartkosten (ohne betriebskostenfremde Tätigkeiten)
- Sach- und Haftpflichtversicherungen
- Kosten des Betriebes der Gemeinschaftsantenne (keine Anschluß- bzw. Montagekosten)
- Gartenpflege, Schneebeseitigung, maschinelle Wascheinrichtung, Schornsteinreinigung etc.
- Lasten des Grundstückes (insbesondere Grundsteuer)
- sonstige umlagefähige Betriebskosten (Kosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen)

Anwendungsregeln im Land Berlin

- a) Die kalkulierte Monats(warm)miete für Räume sollte 21,- €/qm keinesfalls übersteigen und ist abrechnungstechnisch grundsätzlich durch den Mietvertrag nachzuweisen.
- b) Bei der Kalkulation/Abrechnung von Mietkosten ist der ortsübliche Mietspiegel bindend bzw. bei öffentlichen Einrichtungen sind Vergleichsrechnungen vorzulegen.

- c) Mietkosten für PKW-Stellflächen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- d) Der Anteil der Nutzung der Nebenräume sowie der Räume für das Verwaltungspersonal sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Unterrichts- /Maßnahmestunden stehen.
- e) Die zuschussfähigen Betriebs- bzw. Nebenkosten müssen (aus dem Mietvertrag) eindeutig nachvollziehbar sein.
- f) Die Mietkosten, einschließlich Betriebs-bzw. Nebenkosten, dürfen nicht auf Jahresbasis, sondern nur auf der Basis der projektbezogenen Nutzungsstunden berechnet werden (die EDV und die hinterlegten Kalkulationshilfen bieten die entsprechende mathematische Hilfe).

2.3. Anpassung von Räumlichkeiten an Behinderte

Projektbezogene Kosten, die bei der notwendigen Anpassung von Unterrichts-; Nebenräumen und ggf. Werkstätten entstehen, um die Teilnahme Behinderter am Projekt zu ermöglichen, falls diese nicht ohnehin durch nationale Förderung möglich waren; dies könnten z.B. sein:

- Auffahrampen
- behindertengerechte Umbauten von Toiletten
- Türverbreiterungen
- Schwellenbeseitigung
- Automatische Türöffnungen

Bedingung:

- ➔ Die Umbauten/Investitionen u.ä. dürfen noch nicht vor Antragstellung erfolgt sein
- ➔ Die projektbezogene Notwendigkeit ist nachvollziehbar zu begründen
- ➔ Die Kosten dafür sind unter dem Gesichtspunkt der projektbezogenen Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu bewerten

2.4. Externe Honorare

Projektbezogene Kosten für externe Lehrkräfte, für externe Kurse, für Lehrgänge für die Teilnehmer, für externe Evaluierung und wissenschaftliche Begleitung, für externe Buchhaltung und Gehaltsabrechnung und ggf. für externe Beratungsleistungen mit unmittelbarem Projektbezug, deren Verhältnismäßigkeit in jedem Fall vom Fördermittelempfänger nachgewiesen werden muss.



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



Externe Honorarkosten sind nur zuschussfähig, wenn diese für die unbedingt notwendige Durchführung des Projektes entstehen und für die Honorarverträge und -rechnungen vorliegen. Die angegebenen Kosten können nur auf Projektebene und maßnahmebezogene Stunden kalkuliert und abgerechnet werden. Die Höhe der Honorare und deren Förderfähigkeit sind von der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde entsprechend der im Fachbereich geltenden Honorarordnung nachweislich zu bestätigen.

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, wenn keine gesetzlichen Richtlinien für die Festsetzung der Honorare vorliegen, drei vergleichbare Angebote einzuholen.

Beispiele für angemessene Dozenten honorare und vergleichbare Entgelten für Honorarsätze einer Doppelstunde (90 Minuten):

Gruppe I

58,57€ für Dozenten, die sich durch das besondere Maß ihrer Kenntnisse, Erfahrungen oder Fähigkeiten aus Gruppe II herausheben

Gruppe II

49,57 € für Dozenten, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse erfordert

Gruppe III

33,80 € für Dozenten, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse und Erfahrung erfordert

Gruppe IV

18,02 € für sonstige Dozenten

Gruppe V

14,67 € für Betreuer von Gruppen

Gruppe VI

11,27 € für Helfer

Für Dolmetschertätigkeiten einschließlich ggf. notwendiger Übersetzungen werden für 1 Stunde (60 Minuten) folgende Honorarbeispiele aufgeführt:

Verhandlungsdolmetscher

24,54 €

Dolmetscher mit vielseitiger Verwendung (mehrere Fachgebiete)

26,87 €

Dolmetscher mit allseitiger Verwendung (keine Begrenzung auf TN/Fachgebiete)

29,07 €

2.5. Reisekosten Personal

Für die Erstattung von Reisekosten ist das am 01.09.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts zu beachten.

→ Weitere Rechtsgrundlagen

- Auslandsreisekostenverordnung -ARV
- Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- u. Übernachtungsgelder
- § 44 LHO und AV (Ausführungsvorschriften)

Erstattungsfähig sind dienstliche und für das Projekt notwendige Reisen des Personals, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere kostengünstigere Weise (z.B. telefonisch, Videokonferenzen) erledigt werden kann.

Die bisherige Unterscheidung in *Dienstreisen* und *Dienstgänge* wurde aufgehoben, die Vorschriften wurden zusammengefasst. Die Zahl der Reisenden und die Dauer der Reise ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung (BRKG §3) z.B. für

- Fahrkostenerstattung (Bahn II. Klasse)
- Zuschläge für die Benutzung von ICE können nur erstattet werden, wenn triftige Gründe die Benutzung rechtfertigen (Einsparung Übernachtung, Arbeitszeitgewinn etc.)
- Flugkostenerstattung bei nachweislich dienstlicher Nutzung als verkehrsgünstigstes Transportmittel und/oder Nachweis wirtschaftlicher Gründe (z.B. geringere Kosten, geringere Ausfallzeiten, Arbeitszeitgewinn) – Nachweis der Flugkostenangebote ist als Beleg vorzuhalten, die Bordkarte ist der Reisekostenabrechnung beizufügen
- Pauschale Wegstreckenentschädigung ohne Kategorisierung von KFZ in Höhe von 0,20 EUR pro Kilometer max. 130 EUR je Dienstreise (eine Mitnahmeentschädigung für andere Mitreisende im KFZ entfällt)
- Tagegeld bei mind. 8-stündigen Dienstreisen (mind. 8h = 6 EUR / ab 14 h = 12 EUR Abwesenheit 24 h = 24 EUR/)
- Pauschales Übernachtungsgeld in Höhe v. 20 EUR – höhere Kosten auf Nachweis, bis zu 60 EUR ohne Begründung, Verpflegungsanteile in den Übernachtungskosten mindernd das Tagegeld (Frühstück 20%, Mittag-/Abendessen 40%)
- Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort
- Erstattung von Nebenkosten
- Aufwandsvergütung
- Pauschalvergütung
- Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Anwendungsregeln im Land Berlin

- a) Beteiligung des Zuwendungsgebers an den Kosten für einen vom Zuwendungsempfänger privat beschafften Zeitfahrausweis, der für dienstliche Zwecke mitbenutzt wird, ist nicht zulässig (Geltendmachung lohnsteuerlich!)
- b) Tägliche An- und Rückfahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. Ausbildungsstätte) innerhalb Berlins sind nicht förderfähig!
- c) Erhöht abgerechnete Reisekosten, die über den Sätzen des BRKG liegen, werden zuwendungsrechtlich nicht als nachträglich eingebrachte Eigenmittel gewertet, die die öffentliche Förderung erneut mindern! (AV 15.2/§44 LHO)
- d) für die gem. BRKG mögliche „große“ Wegstreckenentschädigung muss das erhebliche dienstliche Interesse von der Bewilligungsstelle explizit genehmigt werden – in diesem Fall kann eine Entschädigung in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer ohne Höchstbetragsbeschränkung gewährt werden.

2.6. Weiterbildung des Personals

Kosten, die für die projektbezogene Weiterbildung des internen, beim Träger angestellten Personals getätigt werden und deren getätigte Zahlung durch eine quittierte Rechnung bzw. durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen ist.

Dies können sein:

Sachbücher, Skripte, Verbrauchsmaterial, Technisches Kleingerät und externe Kurse, die mit unmittelbarem Projektbezug notwendig sind, um die Maßnahme durchführen zu können.

2.7. Abschreibungskosten

Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern können nur entsprechend ihrer Nutzungsdauer bezuschusst werden. Dies wird als Wertabsetzung für Abnutzung (AfA) und Substanzverringerung (AfS) bezeichnet. Die Regeln für diese Wertabsetzung als „Abschreibung“ (buchungstechnischer Aufwand ohne tatsächlichen Geldfluss) sind in der Europäischen VO 448/2004 und den als Anhang geltenden Regeln für die Zuschussfähigkeit von Wirtschafts- und Ausrüstungsgütern, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen der Aktion besteht, formuliert.

Demnach können diese Abschreibungen bezuschusst werden, sofern

- e) nicht bereits nationale oder gemeinschaftliche Zuschüsse zum Kauf beigetragen haben,

- f) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden -> im Land Berlin findet die lineare Abschreibungsmethode bei ESF-kofinanzierten Maßnahmen Anwendung
 - g) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung der betreffenden Aktion beziehen
 - h) vom Träger eine Anlagenbuchhaltung bzw. Inventarisierungsliste o.ä. geführt wird.
 - i) die Nutzungsdauer für Wirtschaftsgüter, die für Verwaltungszwecke genutzt werden dem projektbezogenen Arbeitszeitanteil des jeweiligen Verwaltungspersonals entspricht
- Für selbst hergestellte Wirtschaftsgüter bildet die Summe der Herstellungskosten die Abschreibungsbasis, auch in späterer Zeit nachträglich zusätzliche Investitionen in das früher angeschaffte Wirtschaftsgut
- Der Wert eines Wirtschaftsgutes wird auf die Dauer seiner voraussichtlichen Nutzung aufwandsmäßig verteilt, Abschreibung kommt nur für abnutzbare Anlagegüter in Betracht.
- Reparaturen sind sofort absetzbar (s. Erhaltungsaufwand)
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können als komplette Anschaffung (Betriebsausgabe) abgerechnet werden, wenn das Anschaffungsdatum eine volle Nutzung im Projekt auch zulässt. Sonst kann das GWG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung über 1 Jahr nutzungsanteilig abgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass das einzelne Wirtschaftsgut netto (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer) **EUR 150,00 nicht übersteigt**. (Diese Höhe gilt für **Neuanschaffungen ab dem 01.01.2008**, für **Anschaffungen vor dem 01.01.2008** gilt der bisherige Wert EUR 410,00 netto)
- Je Wirtschaftsgut mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,00 EUR (und bis zu 1.000,00 EUR) netto ist (beginnend vom 01.01.2008 an) ein jahrgangsbezogener **Sammelposten** zu bilden, der über 5 Jahre und im Projekt nutzungsanteilig abgeschrieben werden kann (Jahr der Bildung und die 4 Folgejahre). Daraus ergibt sich ein jährlicher Abschreibungsbetrag von 20% der Anschaffungskosten. Bei Ausscheidung eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen wird der Sammelposten nicht vermindert.
- Für den Fall des Verkaufes eines in der Form von Abschreibungen geförderten Wirtschaftsgutes aus dem Sammelposten ist ggf. zu prüfen, ob der daraus resultierende Ertrag dem konkreten Projekt zurechenbar ist (trifft zu bei längerer Projektdauer).
- Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 EUR (netto) gelten die

Nutzungsdauern der AfA-Tabellen unverändert.

- Eine Abschreibung kann nur gefördert werden, wenn die projektanteilige Nutzung des Wirtschaftsgutes beantragt und genehmigt ist. Wirtschaftsgüter sind nur abschreibungsfähig, wenn sie einer selbständigen Nutzung fähig sind. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit einem anderen Wirtschaftsgut genutzt werden kann.
- Es ist die Buchung der Aktivierung nachzuweisen, d.h. es wurde das Wirtschaftsgut als eigenständig nutzbar betrachtet und einem Sammelposten hinzugefügt oder mit anderen Posten zu einem Wirtschaftsgut von mehr als 1000 EUR zusammengefasst, um es ggf. über eine kürzere Nutzungsdauer abschreiben zu können (z.B. PC, EDV-Technik)
- Bei ESF-geförderten Maßnahmen findet die nationale lineare Abschreibung Anwendung (Hier wird jährlich immer der gleiche Prozentsatz vom Anschaffungswert für die Nutzungsdauer abgeschrieben, d.h. immer gleiche Abschreibungsraten.
- Sonderabschreibungen, als reine nur steuerlich begünstigte Sonderabschreibung zusätzlich zur Normalabschreibung sind nicht förderfähig.

Erhaltungsaufwand

- laufende Kosten für die Instandsetzung und -haltung eines Wirtschaftsgutes, Pflege- und Wartungskosten für eine Maschine/Betriebsvorrichtung, wenn damit der Wert des Gutes erhalten wird und keine explizite Wertsteigerung angestrebt wird. Bei Investitionen zur Wertsteigerung erhöht sich der Restbuchwert des abschreibungsfähigen Wirtschaftsgutes.
- Kosten für den Erhaltungsaufwand müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur durchgeführten Maßnahme stehen und ggf. anteilmäßig projektbezogen ermittelt werden.
- Erhaltungsaufwendungen für Gebäude sind im Rahmen des ESF in Berlin nicht förderfähig!



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



Beispiele aus den neuen amtlichen AfA-Tabellen (Stand 28.04.2003 - weitere Abschreibungszeiten s. auch www.bundesfinanzministerium.de):

Anlagegüter

Nutzungsdauer in Jahren:

Maschinen und Apparate	8
große Be- und Verarbeitungsmaschinen	13-16
Inventar/Möbel	13
Computer	3
Peripheriegeräte (Drucker, Scanner u.ä.)	3
Software	2
Fernsprechnebenstellenanlagen	10
allg. Kommunikationgeräte	8
Mobilfunkendgeräte	5
Texteinrichtungen (Faxgeräte u.ä.)	6
Vervielfältigungsgeräte	7
Workstations, Personalcomputer, Notebooks	3

Für die Abschreibungszeiten gelten die jeweilig gültigen AfA-Tabellen des Jahres der Anschaffung, maßgeblich ist das Anschaffungsdatum des Wirtschaftsgutes. Die aktuellen Abschreibungsbedingungen gelten immer nur für Neuinvestitionen, für schon begonnene Investitionen gelten prinzipiell die bis dahin gültigen Abschreibungsregelungen.

Förderfähigkeit von bereits gebrauchtem Material

Förderfähig ist auch die Anschaffung bereits gebrauchten Materials, vorausgesetzt, der Verkäufer hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde;

- der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen;
- das Material muss die für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

2.8. Leasing

Leasing wird im Rahmen der ESF-Förderung nur als Finanzierungsalternative zum (nicht förderfähigen) Kauf von Wirtschaftsgütern benannt.

Leasingraten sind nur förderfähig, wenn der maximal förderfähige Anteil einer Leasingrate der monatlichen linearen Abschreibung des Nettohandelswertes des Gegenstandes über die entsprechende Nutzungsdauer entspricht.

Der Leasingnehmer muss stets nachweisen, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die projektbezogene Nutzung des Ausrüstungsgutes zu erzielen. Wären die Kosten bei der Anwendung der Alternativmethode "Abschreibung" oder "Anmietung" niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschussfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

2.9. sonstige Sachkosten

Verschiedene weitere Verwaltungskosten, die bei der Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendig sind, z.B.

- j) projektbezogene Werbung
- k) Kosten für die notwendigen ESF-bezogenen PR-Maßnahmen
- l) Ausgaben für Büromaterial und allgemeines Dokumentationsmaterial wie Belegexemplare u.ä.
- m) Gemeinkosten wie Post-, Fernmelde- und Internetgebühren
- n) gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen
- o) die gesetzliche Unfallversicherung, die im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungen nur vom Arbeitgeber gezahlt wird. (Träger der Unfallversicherungen sind die Berufsgenossenschaften).
- p) Reinigung der Räume und Kinderbetreuung, sofern projektbezogen unabdingbar notwendig.

2.10. projektbezogene Wirtschaftsprüfung

Diese Kostenposition ist eine Festlegung des Landes Berlin zur Verwendungsnachweisprüfung aller aus dem ESF geförderten Projekte mit dem Ziel, die Verpflichtung zur Systemkontrolle gemäß Verordnung der KOM 1260/99 zu sichern. Die Prüfung eines vom Bildungsträger beauftragten externen Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers bezieht sich auf die Projektverwaltung und die Ordnungsmäßigkeit der tatsächlichen Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie aller Abrechnungsangaben. Erfahrungsgemäß sind hier 500,00 € bis max. 2000,00 € für eine maßnahmebezogene Prüfung angemessen.

Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Berliner Verwaltung können die Testierung ihrer Projekte ggf. auch durch die zuständigen Haushaltbeauftragten vornehmen lassen.



ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2000-2006 Leitfaden/Förderfibel im Land Berlin



2.11. Verschiedenes

Projektbezogene Kosten, die keiner der bisher genannten Kostenpositionen zuordenbar waren und deswegen einer besonderen Erläuterung und Genehmigung bedürfen.

3. Teilnehmerkosten

3.1. Einkommen der Teilnehmer

Einkommen der Teilnehmer in einem ESF-Antrag ist nur von Bedeutung, wenn es

- a) aus öffentlichen Quellen finanziert wird, die in die Finanzierungsdarstellung der Gesamtmaßnahme einfließen oder
- b) wenn die Darstellung des Einkommens der Teilnehmer aus fördertechnischen Gründen notwendig ist.

Einkommen der Teilnehmer aus öffentlichen Mitteln, deren Bewilligung auf Bescheide bzw. Mindestregelsätze beruhen und die als Kofinanzierung eingesetzt werden sollen, sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Der ESF fördert vor allem auch Projekte für ALG-II-Bezieher, aber auch eine Förderung von ALG-I-Beziehern ist nicht ausgeschlossen, wenn es um Ergänzungen zur Regelförderung geht, wie etwa Sprachförderung für Migranten oder transnationale Maßnahmen.

Als nationale Kofinanzierung können anerkannt werden:

- ALG II-Regelbetrag
 - ➔ *Sofern das gesetzlich geregelte Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung in einem Projekt vorgesehen ist, reichen gem. einem Schreiben der Europäischen Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales vom 26.05.2005 als Nachweis über die tatsächliche Zahlung der Leistungsbescheid und die tatsächliche Teilnahmedauer aus.*
 - ➔ *Zusätzliche Kosten können nur in Ausnahmefällen von der Bewilligungsbehörde und mit einem tatsächlichen Nachweisverfahren anerkannt werden, so z.B. individuelle SV-Beiträge oder Fahrtkosten – Wohngeld hingegen kann nicht als Kofinanzierung herangezogen werden*
- *Sozialgeld, wenn dies der Finanzierung von Projekten dient, die die Heranführung an den Arbeitsmarkt zum Ziel haben*
- *Integrationsbudget (Budget der Arbeitsagentur für die Integration von ALG II-EmpfängerInnen) kann nur unter Beachtung des Additionalitätsprinzips als Kofinanzierung anerkannt werden*

Beispiel für die Angabe des Einkommens der Teilnehmer von einem privaten Arbeitgeber ist die Lohnfortzahlung während der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme innerhalb der Arbeitszeit.

Die Additionalität kofinanzierender ESF-Zuschüsse muss gewährleisten, dass andere (nationale) Mittel zur Finanzierung nicht zur Verfügung stehen!

3.2. mit dem Einkommen der Teilnehmer zusammenhängende Lasten

Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die kein Einkommen der Teilnehmer darstellen, aber in Zusammenhang mit der Vergütung von Arbeitnehmern vom Arbeitgeber getragen werden müssen.

3.3. Fahr- und Reisekosten der TN, Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Als förderfähig abrechenbare Kostenposition, wenn diese in unmittelbarem Projektbezug aufgrund durchzuführender täglicher Fahrten und Reisen zum Zwecke externer Kurse oder Lehrgänge oder Praktikum der Teilnehmer außerhalb Berlins. Die Berechnung dieser Kosten hat unter Berücksichtigung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) sowie allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.

- An- und Rückfahrkosten zwischen Wohn- und Ausbildungsstätte innerhalb Berlins sind nicht förderfähig, da diese lohnsteuerlich geltend gemacht werden können!